

# RS Vwgh 2006/1/26 2005/16/0249

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2006

## Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

## Norm

GGG 1984 §18 Abs2 Z2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2005/16/0166 E 21. September 2005 RS 2 (hier nur erster, zweiter und dritter Satz)

## Stammrechtssatz

Der Einbeziehung des Bestandzinses in die Bemessungsgrundlage der Pauschalgebühr steht nicht entgegen, dass der Bestandzins im Vergleich selbst nicht angeführt ist, sondern aus dem Zusammenhalt mit dem Bestandvertrag zu entnehmen ist (Hinweis E 6. November 2002, 2002/16/0234). Es genügt, dass sich der Bestandnehmer neuerlich zur Entrichtung des Bestandzinses in der schon vorher vereinbarten Höhe verpflichtet hat. Für die Gebührenpflicht eines Vergleiches ist es überdies unbeachtlich, ob ein exekutionsfähiger Titel entstanden ist oder nicht (Hinweis E 23. Oktober 2002, 2002/16/0226). Mit der Verlegung des Fälligkeit des Bestandzinses auf den Monatsletzten erfolgte eine vom bisherigen Bestandverhältnis abweichende und damit neue Festlegung eines essenziellen Vertragspunktes pro futuro. Den Motiven der Parteien für diese Festlegung kommt für diese Beurteilung keine Relevanz zu.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005160249.X02

## Im RIS seit

21.02.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)